jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1996/5/23 B1405/96, B1437/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.1996

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Feststellung gemäß §54 FremdenG betreffend Irak bzw kurdischen Teil des Irak.

Mit Vollzug der angefochtenen Bescheide würde der gemäß §54 FremdenG angestrebte Schutz vor Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung vereitelt werden.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1405.1996

Dokumentnummer

JFR_10039477_96B01405_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at